

Ausfertigung

**NIEDERSÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**



Az.: 13 ME 154/13
6 B 31/13

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. der

2. des

Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwalt

g e g e n

die Stadt , vertreten durch den Oberbürgermeister,

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

Beigeladen:

Firma

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Götze und andere,
Petersstraße 15, 04109 Leipzig, - 00089-13/WMW/svs/002 -

Streitgegenstand: Drittanfechtung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung
- vorläufiger Rechtsschutz -

hat das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht - 13. Senat - am 3. September 2013 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Lüneburg - 6. Kammer - vom 16. August 2013 wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die erstattungsfähig sind, je zur Hälfte.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 5000 EUR festgesetzt.

G r ü n d e

Das Rubrum war gegenüber der erstinstanzlichen Entscheidung zu berichtigen, da die Erbengemeinschaft nicht beteiligungsfähig im Sinne des § 61 Nr. 2 VwGO ist. Richtiger Antragsteller sind mithin die Erben, denen die Verwaltung des Nachlasses (§ 2038 Abs. 1 BGB) und die Verfügungsbefugnis über die Nachlassgegenstände (§ 2040 Abs. 1 BGB) gemeinschaftlich zusteht (vgl. ausführlich: OVG Sachsen, Beschl. v. 11. März 2013 - 5 A 751/10 -, juris, Rdnr. 7 ff. m.w.N.).

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Lüneburg vom 16. August 2013 hat keinen Erfolg.

Zu Recht hat das Verwaltungsgericht den Antrag der Antragsteller abgelehnt, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen die der Beigeladenen erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis der Antragsgegnerin vom 9. Juli 2013 wiederherzustellen. Auf die zutreffenden Ausführungen des angefochtenen Beschlusses wird verwiesen (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Die zur Begründung der Beschwerde vorgetragene Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen keine andere Entscheidung.

Das Verwaltungsgericht hat in der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Abpumpen und Absenken des Grundwassers keine qualifizierte und individualisierte Betroffenheit der Antragsteller und damit auch keinen Verstoß gegen das wasserrechtliche Gebot der Rücksichtnahme gesehen. Zugleich hat es einen denkmalschutzrechtlichen Abwehranspruch verneint, weil keine erheblichen Beeinträchtigungen des Denkmals durch die Grundwasserabsenkung drohten. Gegen diese in der Rechtsprechung herausgearbeiteten Maßstäbe haben die Antragsteller keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Bei Anlegung dieser Maßstäbe droht dem Gebäude der Antragsteller in der durch die Grundwasserabsenkung auf dem Grundstück der Beigeladenen keine die Erheblichkeitsschwelle überschreitende Gefährdung, die sie der wasserrechtlichen Erlaubnis entgegenhalten könnten.

Ausweislich des Gutachtens des vom 17. April 2013 liegt die geplante und nunmehr vorgenommene Grundwasserabsenkung lediglich ca. 0,3 m unterhalb der niedrigsten bekannt gewordenen (natürlichen) Wasserstände, was nur zu einem geringfügigen zusätzlichen Auftriebsverlust gegenüber bereits bislang aufgetretenen Auftriebsverlusten führt. Hinzu kommt, dass anlässlich der Errichtung der auf dem Baugrundstück schon vorhandenen Kopfbauten in der bzw. das Grundwasser in der Vergangenheit noch rund 0,6 m tiefer abgesenkt wurde, als dies nunmehr der Fall ist. Die Antragsteller haben nicht vorgetragen, dass es dabei zur Schädigung ihres Gebäudes gekommen ist. Auch die im Hinblick auf die Berechnung der Grundwasserabsenkung gewählte großzügige Annahme bei der Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit des Untergrunds, das Einbringen von Spundwänden sowie die Verwendung von flächig verteilten Vakuumfilterbrunnen (vgl. dazu die Stellungnahme des Gutachterbüros vom 28. August 2013, GA, Bl. 405 ff.) reduzieren die Gefahr für die benachbarten Grundstücke weiter. Aus diesen Gründen ist der Gutachter zu der Feststellung gelangt, bei dem gewählten Grundwasserpegel und einer schonenden Grundwasserabsenkung sei eine Gefährdung von Nachbargebäuden - auch der historischen Baudenkmäler - nahezu auszuschließen. Zwar könnten geringfügige Nachsetzungen, die mit geringfügiger Rissbildung einhergehen könnten, nicht vollständig ausgeschlossen werden, ein Verlust der Bausubstanz oder von Gefahren der historischen Fachwerkgebäude sei jedoch nicht zu erwarten.

Diese konkreten Einschätzungen haben die Antragsteller mit ihren allgemeinen Ausführungen in der Beschwerdebeurteilung zur Stabilität von Fachwerkhäusern bei

Grundwasserabsenkungen keinen ernsthaften Zweifeln ausgesetzt. Auch soweit die Antragsteller bemängeln, dass der Gutachter keine Untersuchung des Untergrunds unter jedem der betroffenen Nachbarhäuser sowie eine Untersuchung der Schwachstellen dieser Häuser vorgenommen hat, kann dies dessen Beurteilung nicht erschüttern. Aus dem Gutachten geht hervor, dass der Sachverständige die Nachbarhäuser von außen und - soweit möglich - auch von innen in Augenschein genommen hat. Insbesondere im Hinblick auf das Haus der Antragsteller hat die tief reichende Teilunterkellerung, die vermutlich historische Schiefstellung und die gravierende Rissbildung im Treppenhausbereich ausdrücklich Erwähnung gefunden. Dennoch hat der Gutachter keine so gravierenden Vorschäden bzw. mangelhafte Gründungskonstruktionen festgestellt, die eine Grundwasserabsenkung in der geplanten Form in Frage gestellt hätten. Da dem Gutachter die geologischen Verhältnisse des Untergrunds der Stadt bekannt waren und bei der Untersuchung des Baugrundstücks keine Hinweise auf massive, tiefreichende Abwassersedimente und Torf aufgefunden wurden, die aufgrund ihrer Lage ihrerseits Rückschlüsse auf vergleichbare Schwachstellen des Untergrunds der Nachbargrundstücke zugelassen hätten, war angesichts der bereits beschriebenen nur geringfügigen und schonenden Grundwasserabsenkung eine Untersuchung des Bodens unter den Nachbargrundstücken nicht erforderlich (vgl. dazu die Stellungnahme des Gutachterbüros vom 28. August 2013, GA, Bl. 405 ff.). Auch die von den Antragstellern übersandte Stellungnahme des Architekten

vom 23. August 2013 befasst sich auftragsgemäß lediglich allgemein mit den durch die historische Bauweise, den Untergrund und andere Ursachen bedingten Gefahren für die vorhandenen Altbauten bei einer Grundwasserabsenkung in der Innenstadt. Eine konkrete Kritik an der Verfahrensweise des von der Beigeladenen beauftragten Gutachters kann dieser Stellungnahme nicht entnommen werden. Hinzu kommt, dass auf den - unmittelbar eingängigen - Umstand hinweist, dass einzelne Objekte um so stärker gefährdet sind, je näher sie sich am Baugrundstück befinden (S. 4 der Stellungnahme). Das Gebäude der Antragsteller befindet sich aber nicht in unmittelbarer Nachbarschaft des Baugrundstücks und liegt demzufolge ausweislich der Darstellung auf Bl. 105 der Gerichtsakte am Rande des Absenkungstrichters. Soweit die Antragsteller mit Schriftsatz vom 3. September 2013 ihr Interesse an der Stabilität des benachbarten Hauses bekunden, das unmittelbar neben der Baugrube gelegen ist, kann auch dies ihrer Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Eine konkrete Gefährdung dieses Gebäudes haben sie ebenso wenig dargelegt, wie die Gefährdung ihres eigenen Hauses. Die ausführlichen, aber lediglich abstrakten Ausführungen zur Konstruktion von Fachwerkhäusern, zum Untergrund der

Stadt und zu hydromechanischen Prozessen bei der Grundwasserabsenkung sind nicht geeignet, die gutachterlich festgestellte Unbedenklichkeit der konkreten Grundwasserabsenkung in Frage zu stellen.

Wie das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat, wirken die Begrenzung der wasserrechtlichen Erlaubnis und die zu ihr erteilten Auflagen einer Gefährdung der Gebäude auf den Nachbargrundstücken nachhaltig entgegen. Die im Beschwerdeverfahren vorgebrachten Einwände gegen die Effektivität dieser Begrenzung bzw. Auflagen greifen nicht durch.

So ist zunächst die Erlaubnis inhaltlich auf eine Höchstentnahmemenge von 60 m³ pro Stunde, 1.440 m³ pro Tag und insgesamt auf 87.000 m³ begrenzt. Diese Regelung ist klar und bedarf entgegen der Auffassung der Antragsteller keiner weiteren Konkretisierung. Soweit sie in diesem Zusammenhang auf Hinweis 5 verweisen, der eine Mitteilungspflicht bei Überschreitung des Genehmigungszeitraums (27. Juli bis 19. September 2013) bzw. der genehmigten Entnahmemenge verweisen, kann dieser nur so verstanden werden, dass die Beigeladene bei absehbarer Überschreitung einen weiteren Erlaubnisantrag zu stellen und die Antragsgegnerin über diesen sodann zu befinden hat. Ein automatische Verlängerung oder Erweiterung kann diesem Hinweis, der nicht zum verfügbaren Teil der Erlaubnis gehört, nicht entnommen werden. Auch das in Auflage 1 genannte Absenkziel von 35,60 m über NN an den Baugrubenrändern ist hinreichend klar formuliert. Darüber hinaus enthalten die Auflagen eine Verpflichtung zur Beschränkung der Absenktiefen und Entnahmemengen auf den unbedingt notwendigen Umfang (Nr. 3) und eine Verpflichtung zur schonenden Absenkung des Grundwassers (Nr. 4). Des Weiteren ist die Beigeladene verpflichtet sicherzustellen, dass die benachbarten Baudenkmale weder zerstört werden noch Reparaturmaßnahmen erforderlich werden, die zu einem Verlust von denkmalkonstituierender Substanz führen (Nr. 12). Die Einhaltung dieser Auflagen wird durch ein Grundwassermonitoring (Auflage 11) durch die Anlage eines Sandfangbeckens (Nr. 5) sowie - seit dem Änderungsbescheid vom 30. August 2013 - durch ein Beweissicherungsverfahren an den von der Grundwasserabsenkung betroffenen Gebäuden (Nr. 12) gewährleistet. Im Rahmen des Grundwassermonitoring müssen - seit dem Änderungsbescheid vom 25. Juli 2013 - die Dokumentationen sowohl der Antragsgegnerin als auch dem Prozessbevollmächtigten der Antragsteller täglich vorgelegt werden. Es liegt auf der Hand, dass der angefochtene Bescheid angesichts der Vielgestalt möglicher Probleme - über die unverzügliche Einstellung der Gewässerbenutzung hinaus (vgl. Hinweis 6) - keine konkreten Maß-

nahmen vorgibt, die gegebenenfalls zu treffen wären. Es ist nicht zu beanstanden, wenn insoweit die Reaktion auf unvorhergesehene Ereignisse der unteren Wasserbehörde der Antragsgegnerin und der Beigeladenen überlassen bleiben, die über Erfahrungswissen bei Grundwasserabsenkungen verfügen. Es ist auch nicht nachvollziehbar dargelegt, dass die Anbringung von Höhenbolzen und die Errichtung eines Sandfangbeckens mit einer Verweildauer des geförderten Wassers von mindestens 3 Minuten (aktuelle Verweildauer: 15 - 30 Minuten) nicht ausreichen, um unvorhergesehen auftretende Gefährdungen für das Gebäude der Antragsteller anzuzeigen. Auf die gewählte Weise lassen sich sowohl mögliche Höhenverschiebungen der von der Grundwasserabsenkung betroffenen Häuser als auch eine etwaige Ausschwemmung des Untergrunds nachweisen. Die Behauptung der Antragsteller, das geforderte Sandfangbecken sei nicht vorhanden, ist offensichtlich unzutreffend und dem Umstand geschuldet, dass die Antragsteller und ihr Prozessbevollmächtigter keinen vollständigen Überblick über die mit einem geschlossenen Bauzaun versehene Baustelle haben. Das von der Antragsgegnerin in ihrem Schriftsatz vom 29. August 2013 ausgesprochene Angebot durch Inaugenscheinnahme des Sandfangs haben die Antragsteller bzw. ihr Prozessbevollmächtigter offensichtlich nicht wahrgenommen, wie die Ausführungen in ihrem Schriftsatz vom 3. September 2013 belegen. Soweit die Antragsteller Marken für etwaige Horizontal- oder Diagonalbewegungen vermissen, ist der Senat der Auffassung, dass angesichts der nur relativ geringfügigen Grundwasserabsenkung und der gutachterlich weitgehend ausgeschlossenen Gefährdung der Nachbarhäuser weitere Überwachungsmaßnahmen nicht erforderlich sind.

Der bisherige Geschehensablauf belegt zudem die Wirksamkeit der angeordneten Auflagen. Konkrete Gefährdungen ihres Gebäudes während der bereits seit dem 26. Juli 2013 laufenden Grundwasserabsenkung haben die Antragsteller nicht dargelegt. Das genehmigte Grundwasserniveau ist ausweislich der vorgelegten Messprotokolle und des „Tagebuchs Grundwasserabsenkung“ in

“ lediglich am 27. Juli 2013 an einer von 4 an der Grenze der Baugrube angebrachten Messstellen kurzfristig um 4 cm unterschritten worden. Auch die in Auflage 3 geforderte Minimierung der Absenktiefen und Entnahmemengen auf den unbedingt notwendigen Umfang ist bislang effektiv umgesetzt worden. Die vorgelegten Messprotokolle des Grundwassermonitoring belegen Entnahmemengen, die deutlich unter den genehmigten Werten liegen. In gleicher Weise ist der Auflage 4 nachgekommen worden, die eine schonende Grundwasserabsenkung fordert, was ein langsames Absenken des Grundwasserspiegels und einen langsamen Anstieg des Grundwasserspiegels

unter Einhaltung der genehmigten Fördermengen erfordert. Dementsprechend wurde am 26. Juli 2013 die Absenkung mit einer Fördermenge von 33 m³ begonnen und ein Absenkziel von zunächst lediglich 35,80 über NN angestrebt. Nachdem am folgenden Tag die erforderliche Grundwasserabsenkung nahezu erreicht war, wurde die Fördermenge weiter deutlich reduziert. Die Erreichung der erforderlichen Grundwasserabsenkung innerhalb eines vergleichsweise kurzen Zeitraums beruhte nach der nachvollziehbaren Aussage der Antragsgegnerin auf dem bereits niedrigen Ausgangspegel des Grundwassers und der beschränkten Wasserdurchlässigkeit des Untergrunds. Soweit die Antragsteller von einem Absinken der Pegel

und

um vier Meter bereits am ersten Tag ausgehen, verwechseln sie offensichtlich die in der zweiten Zeile der Anlage BG5 (Bl. 166 der GA) angegebene Höhenlage des jeweiligen Pegels mit dem dort gemessenen Grundwasserniveau. Auf die Grundwasserabsenkung zurückzuführende Höhenveränderungen konnten anhand der angebrachten Messbolzen nicht belegt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 2, 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 Abs. 1 ZPO. Die Erstattungsfähigkeit der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen entspricht der Billigkeit (§ 162 Abs. 3 VwGO), weil die Beigeladene durch Antragstellung im Beschwerdeverfahren ein eigenes Kostenrisiko eingegangen ist (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO).

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf den §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1 VwGO, 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

